



Gemeinde Stammham

Seite 1

Öffnungszeiten:

Mo., Mi, Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Di. 07:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Do. 14:00 - 18:00 Uhr

Bankverbindungen:

IBAN DE5972150000000250019 BIC BYLADEM1ING Spk Ingolstadt Eichstätt
IBAN DE02721608180005410983 BIC GENODEF1INP VR Bank Bayern Mitte

Gemeinde Stammham, Nürnberger Straße 9, 85134 Stammham

Herrn
Günther Bräuherr
Raiffeisenstraße 7
85134 Stammham

Sachbearbeiter(in): Herr Augustin
Telefon-Nr.: 08405 9289-205
E-Mail: kaemmerei@stammham.de
Internet: www.stammham.de

Bitte bei Zahlung angeben!
PK-Nr.: 00 / 00001255 / 002 / 026

Stammham, 16.01.2026

Die Gemeinde Stammham erläßt aufgrund der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt vom 24.11.2021 im Auftrag und im Namen des Landkreises Eichstätt folgenden

Bescheid über Müllgebühren

Raiffeisenstraße 7

Abgabeart Zeitraum		Bemessungsgrundlagen		Gebühr	Bisher festgesetzt in EUR	Neu festgesetzt in EUR	Zu- / Abgang in EUR
		Bisher	Neu				
Biotonne 60 I gebührenfrei							
01-12/2026		1	*	0,00 EUR	0,00	0,00	0,00
Restmüll 120 I Leihtonne							
Behälter-Nr. 051451							
01-12/2026		1	*	137,64 EUR	0,00	137,64	137,64
Papier 240 I gebührenfrei							
01-12/2026		1	*	0,00 EUR	0,00	0,00	0,00
festgesetzter Unterschiedsbetrag:							137,64

Gemäß Einzugsermächtigung wird zu den nachfolgend aufgeführten Terminen in € abgebucht:

15.02.2026	15.05.2026	15.08.2026	15.11.2026
34,41	34,41	34,41	34,41

Die Abbuchung erfolgt unter der Gläubiger-ID DE59ZZZ00000245578 und der Mandatsreferenz 6589-161-76 vom Konto mit der IBAN DE45 7603 XXXX XXXX 2517 68 bei BNP Paribas Deutschland. Kontoinhaber: Günther Bräuherr

Information 2026

Die Information stellt nachrichtlich den aktuellen Zahlungsstand im Haushaltsjahr 2026 in EUR dar. Sie ist nicht Bestandteil dieses Bescheides.

Rest aus Vorjahr	+ bisheriges Soll	+ heutige Anford.	= Gesamtforderung	- bisher gezahlt	= zu zahlen
0,00	0,00	137,64	137,64	0,00	137,64

Hinweise auf die Folgen verspäteter Zahlung:

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Vollziehbarkeit des Bescheides nicht aufgehoben, insbesondere die Einziehung des angeforderten Betrages nicht aufgehoben.

Wird in diesem Bescheid festgesetzte Abgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist vom Beitragspflichtigen für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages gemäß § 240 AO zu entrichten, gegebenenfalls auch der durch den Zahlungsverzug für die Gemeinde entstehende Schaden zu ersetzen. Daneben sind vom Beitragspflichtigen bei Zahlungsverzug auch die durch das Mahnverfahren entstehenden Kosten zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen* Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Gemeinde Stammham, Nürnberger Str. 9, 85134 Stammham.

Fortsetzung auf Folgeblatt